

Denise Fuchs-Kaninski

Der Beitrag des Sondergerichtshofs für Sierra Leone
zum Völkerstrafrecht

Kölner Schriften zum Friedenssicherungsrecht
Cologne Studies on International Peace and Security Law
Études colognaises sur le droit de la paix et
de la sécurité internationales

Herausgegeben von/Edited by/Éditées par
Claus Kreß

Band/Volume 6

Denise Fuchs-Kaninski

Der Beitrag des Sondergerichtshofs für Sierra Leone zum Völkerstrafrecht

INSTITUTE FOR
INTERNATIONAL PEACE
AND SECURITY LAW



Diese Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Universität zu Köln im Jahre 2015 als Dissertation angenommen.

Referent: Prof. Dr. Claus Kreß LL.M. (Cambridge)

Korreferent: Prof. Dr. Bernhard Kempen

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Januar 2015

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek

The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the Internet at <http://dnb.dnb.de>.

Information bibliographique de la Deutsche Nationalbibliothek

La Deutsche Nationalbibliothek a répertorié cette publication dans la Deutsche Nationalbibliografie; les données bibliographiques détaillées peuvent être consultées sur Internet à l'adresse <http://dnb.dnb.de>.

ISSN: 2195-5719 · ISBN: 978-3-86376-155-4 (Hardcover), 978-3-86376-156-1 (Paperback)

Alle Rechte vorbehalten.

© 2015 Institute for International Peace and Security Law, Universität zu Köln,
Albertus-Magnus-Platz, D-50923 Köln; Internet: <http://www.iipsl-cologne.com>.

© Optimus Verlag, Geiststr. 3, 37073 Göttingen; Internet: <http://www.optimus-verlag.de>.

*Meinen Eltern, Karoline
und Willi Fuchs
&
meinem Ehemann,
Florian Kaninski*

Danksagung

Mein größter Dank gilt meinem verehrten Doktorvater Prof. Claus Kreß. Ich danke ihm von ganzen Herzen für seine langjährige Unterstützung und Inspiration. Bereits ganz zu Beginn meines Studiums vermochte er mich für das Strafrecht und später das Völkerrecht zu begeistern. Er ist nicht nur ein exzellenter Wissenschaftler und Mentor, sondern auch ein ganz besonderer und wundervoller Mensch. Ich empfinde es als großes Glück, dass ich bei Ihnen lernen und für Sie arbeiten durfte.

Ebenso möchte ich Herrn Prof. Bernhard Kempen für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie die darüber hinausgehende Unterstützung, die er mir zuteil werden ließ, herzlich danken.

Mein Dank gilt auch meinen großartigen Kollegen und Freunden am Institut. Elisabeth Günnewig und Wenke Brückner bin ich sehr dankbar für das sorgfältige Korrekturlesen meiner Dissertation und die hilfreichen Verbesserungsvorschläge. Auch Julia Dornbusch und Angar Verma bin ich sehr dankbar: Unzählige Male nahmen sie sich die Zeit mit mir über völkerrechtliche Fragestellungen zu diskutieren. Ich hatte eine unvergessliche Zeit mit Euch am Institut.

Auch Botschafter Kanu bin ich sehr dankbar, dass er mich am Sierra Leone Institute for International Law in Freetown willkommen hieß und mir zahlreiche Gespräche mit dem Personal des Sondergerichtshofs sowie Vertretern von Zivilgesellschaften vermittelte. Auch an dieser Stelle möchte ich noch einmal Herrn Kreß danken, der mir diese unvergessliche Reise erst ermöglichte. Durch ihn bekam ich die Möglichkeit, den Sondergerichtshof hautnah erleben zu dürfen und dieses wunderschöne Land mit seinen tollen Menschen kennenzulernen.

Zutiefst dankbar bin ich außerdem meiner Schwester, Ines Fuchs, sowie meinen Eltern, Karoline und Willi Fuchs. Nicht nur dafür, dass sie sich die Zeit nahmen, um meine Dissertation Korrektur zu lesen, sondern auch dafür, dass sie mir in allen Situationen des Lebens zur Seite stehen und meine engsten Vertrauten sind.

Schließlich möchte ich meinem Ehemann Florian Kaninski danken für seine Unterstützung, die sich nicht in Worte fassen lässt. Seine Lebensenergie ist meine größte Inspiration.

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	11
Abkürzungsverzeichnis	19
Einleitung	
Die Rechtsprechung des Sierra Leone-Tribunals	23
A. Gegenstand und Ziel der Arbeit	26
B. Aufbau und Abriss der Dissertation	28
C. Zu der Methode und den Quellen der Arbeit	30
Kapitel 1	
Historischer und politischer Kontext	41
A. Beginn des Bürgerkriegs und Entstehung der RUF (1991–1996).....	41
B. Die Wahlen in Sierra Leone und „Operation Stop Election“ (1996–1997).....	43
C. Der Coup d’État vom 25. Mai 1997	44
D. Die ECOMOG Intervention (1998–1999)	47
E. Das Lomé-Friedensabkommen.....	49
F. Die Gefangennahme des UNAMSIL-Friedenspersonals durch die RUF	50
G. Das Friedensabkommen von Abuja und das Ende des Bürgerkriegs	51
H. Die Ursachen des Konflikts	51
Kapitel 2	
Errichtung, Organisation und Zuständigkeit des Tribunals	53
A. Das Ersuchen Sierra Leones um Unterstützung der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Sondergerichts	53
B. Die Reaktion des Sicherheitsrats	54
C. Die Rechtmäßigkeit der Errichtung des Sondergerichtshofs.....	56
D. Die Zuständigkeit des Sierra Leone-Tribunals.....	66
Kapitel 3	
Prozessuale Fragestellungen	87
A. Immunität.....	87
B. Amnestie	119

Kapitel 4

Fragestellungen zum Allgemeinen Teil des Völkerstrafrechts 151

A. Joint Criminal Enterprise 152

B. Vorgesetztenverantwortlichkeit in irregulären Streitkräften 172

C. Beihilfe und Unterstützung zu Völkerstrafrechtsverbrechen 189

D. Notstand..... 217

Kapitel 5

Fragestellungen zum besonderen Teil des Völkerstrafrechts 223

A. Menschlichkeitsverbrechen..... 223

B. Kriegsverbrechen 290

C. Annex: Konkurrenzen 399

Kapitel 6

Das Erbe des Sondergerichtshofs 423

A. Der Entscheidungsstil des Gerichtshofs 423

B. Umgang mit dem Völkergewohnheitsrecht..... 426

C. Bleibende Errungenschaften 437

Literaturverzeichnis 441

Rechtsprechungsverzeichnis 461

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	19
Einleitung - Die Rechtsprechung des Sierra Leone-Tribunals	23
A. Gegenstand und Ziel der Arbeit	26
B. Aufbau und Abriss der Dissertation	28
C. Zu der Methode und den Quellen der Arbeit	30
I. Der Begriff des Völkergewohnheitsrechts.....	32
II. Der Begriff der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit.....	37
Kapitel 1 - Historischer und politischer Kontext	41
A. Beginn des Bürgerkriegs und Entstehung der RUF (1991–1996).....	41
B. Die Wahlen in Sierra Leone und „Operation Stop Election“ (1996–1997).....	43
C. Der Coup d’État vom 25. Mai 1997	44
D. Die ECOMOG Intervention (1998–1999)	47
E. Das Lomé-Friedensabkommen.....	49
F. Die Gefangennahme des UNAMSIL-Friedenspersonals durch die RUF	50
G. Das Friedensabkommen von Abuja und das Ende des Bürgerkriegs	51
H. Die Ursachen des Konflikts	51
Kapitel 2 - Errichtung, Organisation und Zuständigkeit des Tribunals.....	53
A. Das Ersuchen Sierra Leones um Unterstützung der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Sondergerichts	53
B. Die Reaktion des Sicherheitsrats	54
C. Die Rechtmäßigkeit der Errichtung des Sondergerichtshofs.....	56
I. Unrechtmäßige Übertragung von Kompetenzen	57
II. Verletzung der sierra-leonischen Verfassung.....	60
III. Fazit	64
D. Die Zuständigkeit des Sierra Leone-Tribunals.....	66
I. Die Zuständigkeit <i>ratione temporis</i>	66
II. Die Zuständigkeit <i>ratione personae</i>	67
1. Das Erfordernis der <i>greatest responsibility</i>	68
2. Die Sonderregelung für <i>juvenile offenders</i>	75
III. Die Zuständigkeit <i>ratione materiae</i>	77
IV. Die Zuständigkeit <i>ratione loci</i>	78

V. Allgemeine Prinzipien des Völkerstrafrechts.....	78
1. Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit	79
2. Konkurrierende Zuständigkeit und der Grundsatz des ne bis in idem	79
3. Kooperation.....	79
VI. Das Verfahrensrecht	81
VII. Die Struktur und Arbeitsweise des Tribunals.....	81
Kapitel 3 - Prozessuale Fragestellungen	87
A. Immunität.....	87
I. Art. 6 Abs. 2 SLSt und die Immunitätsentscheidung der Rechtsmittelkammer im Fall Taylor	89
II. Der völkerrechtliche Entwicklungsstand der Immunität – Statute und Entscheidungen internationaler Gerichte.....	90
III. Immunitätsentscheidung der Rechtsmittelkammer im Fall Taylor	103
1. Das Wesen eines internationalen Tribunals	104
2. Das Sierra Leone-Tribunal als internationales Gericht im Sinne der IGH-Rechtsprechung	105
3. Der qualitative Unterschied zwischen nationalen und internationalen Gerichten.....	110
IV. Methode und Fazit der Taylor-Rechtsprechung.....	116
V. Die Anerkennung der Taylor-Rechtsprechung in der weiteren völkerrechtlichen Entwicklung.....	118
B. Amnestie	119
I. Der aktuelle Diskussionsstand zur Rechtmäßigkeit von Amnestien nach dem Völkerrecht	121
II. Die Amnestieklausel des Friedensabkommens von Lomé	126
III. Die Amnestieentscheidungen der Rechtsmittelkammer.....	128
1. Der Charakter des Lomé-Friedensabkommens und die Bindung der sierra-leonischen Regierung an dieses.....	129
2. Die rechtlichen Konsequenzen des Art. 10 SLSt und ein sich hieraus ergebener Verfahrensmisbrauch	136
3. Die Rechtmäßigkeit von Amnestien nach dem Völkerrecht.....	139
4. Die Errichtung des Sierra Leone-Tribunals durch eine Abtretung der Gerichtsbarkeit und der Souveränität Sierra Leones	146
5. Methode und Fazit der Rechtsprechung der Rechtsmittelkammer zur Lomé-Amnestie.....	147

Kapitel 4 - Fragestellungen zum Allgemeinen Teil des Völkerstrafrechts	151
A. Joint Criminal Enterprise	152
I. Die Behandlung des Joint Criminal Enterprise durch den Sondergerichtshof	154
1. Die Behandlung des JCE im AFRC-Verfahren	155
2. Die Behandlung des JCE im RUF-Verfahren	161
3. Die Behandlung des JCE im CDF-Verfahren	164
4. Die Behandlung des JCE im Verfahren gegen Taylor	165
II. Die rechtliche Bewertung der Entscheidungen und ihr Beitrag zur weiteren Entwicklung der Doktrin des Joint Criminal Enterprise	170
B. Vorgesetztenverantwortlichkeit in irregulären Streitkräften	172
I. Die Rechtsfindung des Sondergerichtshofs zur Vorgesetztenverantwortlichkeit	174
1. Die Existenz eines Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnisses und der effective control Test.....	175
2. Das Kennen(müssen) der Völkerstraftat	183
3. Die Pflicht des Vorgesetzten die Verbrechen zu verhindern oder zu bestrafen	184
II. Die rechtliche Bewertung der Entscheidungen	188
C. Beihilfe und Unterstützung zu Völkerstrafrechtsverbrechen	189
I. Die bisherige völkerstrafrechtliche Rechtsprechung zur Beihilfe und Unterstützung von Völkerstrafrechtsverbrechen	190
1. Der actus reus der Beihilfe und der Unterstützung	191
2. Die mens rea der Beihilfe und der Unterstützung.....	194
II. Die Rechtsprechung des Sondergerichtshofs zur Beihilfe und Unterstützung von Völkerstrafrechtstaten	198
1. Die Rechtsprechung der Verfahrenskammern	198
a. Der actus reus des Tatbestands	198
b. Die mens rea der Beihilfe und Unterstützung.....	199
2. Die Rechtsprechung der Rechtsmittelkammer im Taylor-Verfahren	200
a. Der actus reus der Beihilfe und Unterstützung	201
aa. Das Erfordernis der „assistance to the crime as such“	201
bb. Die Qualität der Beihilfe- und Unterstützungshandlung	204
cc. Das Erfordernis einer „specific direction“	205
b. Die mens rea der Beihilfe und Unterstützung.....	208

aa. „knowledge based approach“ versus „purpose based approach“	209
bb. Dolus Eventualis	213
c. Gegenläufige Staatenpraxis	214
3. Fazit	217
D. Notstand	217

Kapitel 5 - Fragestellungen zum besonderen Teil des Völkerstrafrechts 223

A. Menschlichkeitsverbrechen	223
I. Die Entstehungsgeschichte der Menschlichkeitsverbrechen	223
II. Die Menschlichkeitsverbrechen im Sierra Leone-Statut	224
III. Die Chapeau Voraussetzungen der Menschlichkeitsverbrechen	226
1. Vorliegen eines Angriffs	226
2. „ausgedehnt und systematisch“	229
3. Definition der Zivilbevölkerung	230
4. Die Zivilbevölkerung als Tatobjekt	232
IV. Das mens rea Element der Menschlichkeitsverbrechen	233
V. Die Anklagestrategie des SCSL hinsichtlich der Menschlichkeitsverbrechen	235
VI. Vorsätzliche Tötung	236
VII. Ausrottung	238
VIII. Versklavung	241
1. Vorliegen eines angemessenen Eigentümerverhältnisses	243
2. Das mens rea Erfordernis	245
IX. Sexuelle Sklaverei	248
1. Vorliegen eines angemessenen Eigentümerverhältnisses	252
2. Einsatz sexueller Gewalt	253
3. Das mens rea Erfordernis	253
X. Das Phänomen der Zwangsheirat	255
1. Die rechtliche Bewertung der Zwangsheirat durch den Sondergerichtshof	258
a. Die Abgrenzung der Zwangsheirat von der sexuellen Sklaverei	258
b. Die Zwangsheirat als „andere unmenschliche Behandlung“ im Sinne von Art. 2 i) SLSt	265
c. Das Handeln gegen den Willen des Opfers	268

2. Die rechtliche Bewertung der Entscheidungen und ihr Beitrag zur Entwicklung der Menschlichkeitsverbrechen	269
XI. Vergewaltigung	279
1. Die Definition der Vergewaltigung in der bisherigen internationalen Rechtsprechung	280
2. Die Rechtsprechung des Sierra Leone-Tribunals zum Vergewaltigungstatbestand	283
a. Der actus reus des Vergewaltigungstatbestands	284
b. Die mens rea des Vergewaltigungstatbestandes	288
3. Bewertung der Rechtsprechung des Sierra Leone-Tribunals zum Vergewaltigungstatbestand	289
B. Kriegsverbrechen	290
I. Die Entstehungsgeschichte der Kriegsverbrechen	290
II. Der Tatbestand der Kriegsverbrechen des Sierra Leone-Statuts	294
1. Existenz eines bewaffneten Konflikts	296
a. Rechtsnatur des Konflikts	297
b. Anwendbarkeit von Besatzungsrecht	301
c. Anwendbarkeit des Gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen und des Zweiten Zusatzprotokolls	303
2. Nexus zwischen dem bewaffneten Konflikt und der Einzeltat	306
3. Keine aktive Teilnahme der Opfer an den Feindseligkeiten	307
III. Die Anklagestrategie des Sondergerichtshofs in Bezug auf Kriegsverbrechen	308
IV. Angriffe auf das Leben, die Gesundheit oder das körperliche oder geistige Wohlbefinden von Personen, insbesondere vorsätzliche Tötung sowie grausame Behandlung wie Folter, Verstümmelung und jede Art der körperlichen Züchtigung	308
V. Kollektivstrafe	311
1. Die völkergewohnheitsrechtliche individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit der Kollektivstrafe	313
2. Definition der Kollektivstrafe	316
VI. Geiselnahme	322
VII. Terroristische Akte	329
VIII. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und unzüchtige Handlungen jeder Art	335
IX. Plünderung	338

X. Vorsätzliche Angriffe auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind	342
1. Die Entstehungsgeschichte des Verbrechenstatbestandes	343
2. Definition der vorsätzlichen Angriffe auf Friedensmissionen und seine völkergewohnheitsrechtliche Verankerung	347
3. Friedensmission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen	348
4. Vorsätzlicher Angriff auf das VN-Personal	355
5. Ausschluss von Gewaltanwendung mit Ausnahme des Rechts zur Selbstverteidigung	356
6. Der subjektive Tatbestand der vorsätzlichen Angriffe auf das Friedenspersonal	359
7. Fazit	360
XI. Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter 15 Jahre in bewaffnete Streitkräfte oder Gruppen oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten	361
1. Entstehungsgeschichte des Tatbestandes	362
2. Die völkergewohnheitsrechtliche Verankerung des Tatbestandes und die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verbrechens	364
a. Das Verständnis des nullum crimen sine lege Grundsatzes in der internationalen Rechtsprechung	369
b. Fazit	373
3. Die Definition des Sondergerichtshofs	376
a. Der actus reus des Tatbestandes	377
aa. Zwangsverpflichtung	378
bb. Eingliederung	380
cc. Verwendung zur aktiven Teilnahme an den Feindseligkeiten	385
dd. Bewaffnete Streitkräfte oder Gruppen	392
b. Die mens rea des Tatbestandes	394
c. Straffreistellungsgründe	395
4. Fazit	397
C. Annex: Konkurrenzen	399
I. Regelungen zum Auftreten von Straftatkonkurrenzen in den Statuten internationaler Tribunale	400

II. Die Behandlung der Straftatkonkurrenzen in der Judikatur der ad hoc-Tribunale	402
1. Anklage und Verurteilung im Falle der mehrfachen Verwirklichung desselben Tatbestandes	402
2. Anklage mehrerer Delikte	403
3. Verurteilung mehrerer Delikte	405
a. Allgemeine Grundsätze zur Zulässigkeit kumulativer Schuldsprüche	405
b. Kumulative Schuldsprüche wegen Menschlichkeits- und Kriegsverbrechen	408
c. Kumulative Schuldsprüche wegen einzelner Kriegsverbrechen	409
d. Kumulative Schuldsprüche wegen einzelner Menschlichkeitsverbrechen	409
4. Strafzumessung bei Verurteilungen wegen mehrerer Delikte	410
III. Die Behandlung der Straftatkonkurrenzen in der Judikatur des Sierra Leone-Tribunals	411
1. Anklagen mehrerer Delikte	411
2. Verurteilungen mehrerer Delikte	412
a. Kumulative Schuldsprüche wegen Menschlichkeits- und Kriegsverbrechen	413
b. Kumulative Schuldsprüche wegen einzelner Kriegsverbrechen	413
c. Kumulative Schuldsprüche wegen einzelner Menschlichkeitsverbrechen	416
3. Strafzumessung bei Verurteilungen wegen mehrerer Delikte	418
IV. Fazit	419
Kapitel 6 - Das Erbe des Sondergerichtshofs	423
A. Der Entscheidungsstil des Gerichtshofs	423
B. Umgang mit dem Völkergewohnheitsrecht	426
C. Bleibende Errungenschaften	437
Literaturverzeichnis	441
Rechtsprechungsverzeichnis	461

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
Ab. Stud. L. Rev.	Aberdeen Student Law Review
AJIL	American Journal of International Law
AJPIL	Austrian Journal of Public International Law
AFRC	Armed Forces Revolutionary Council
APC	All People's Congress
ASIL	American Society of International Law
AVR	Archiv des Völkerrechts
Berk. J. Int'l L. Pub.	Berkeley Journal of International Law Publi- cist
Brook. J. Int'l L.	Brooklyn Journal of International Law
BYIL	British Yearbook of International Law
Can. J. Hum. R.	Canadian Journal of Human Rights
Can. Y. Int'l L.	Canadian Yearbook of International Law
CDF	Civil Defense Forces
Col. J. Gen. & L.	Columbia Journal of Gender & Law
Col. L. Rev.	Columbia Law Review
Corn. Int'l L. J.	Cornell International Law Journal
ECOMOG	Economic Community of West African States Military Observer Group
ECOWAS	Economic Community of West African States
EJIL	European Journal of International Law
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
FILJ	Fordham International Law Journal
Germ. L. J.	German Law Journal
Georg. L. J.	Georgetown Law Journal
GK I	Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken Streitkräfte im Felde
GK II	Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten,

Abkürzungsverzeichnis

	Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See
GK III	Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung von Kriegsgefangenen
GK IV	Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten
HCLQ	Hastings Constitutional Law Quarterly
Harv. J. Int'l L.	Harvard Journal of International Law
HLO	Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs mit Anlage zum Abkommen: Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs
HLP	Humanitarian Law Perspectives
HRW	Human Rights Watch
HuV	Humanitäres Völkerrecht
Int'l Crim. L. Rev.	International Criminal Law Review
IGH	Internationaler Gerichtshof
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILC	International Law Commission
ILSA J. Int'l & Com. L.	ILSA Journal of International & Comparative Law
ILR	International Law Review
IMG-Statut	Statut für den Internationalen Militärgerichtshof (Nürnberg) vom 8. August 1945
IMGFO-Statut	Charter of the International Military Tribunal for the Far East vom 19. Januar 1946
Indian J. Int'l L.	Indian Journal of International Law
IPBPR	Internationaler Pakt für Bürgerliche und Politische Rechte
IRRC	International Review of the Red Cross
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
iSv	im Sinne von
IYHR	Israel Yearbook on Human Rights

JCE	Joint Criminal Enterprise
J. Con. & Sec. L.	Journal of Conflict and Security Law
J. Gen., Soc. Pol. & L.	Journal of Gender, Social Policy and Law
JICJ	Journal of International Criminal Justice
JStGH	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
LJIL	Leiden Journal of International Law
L. & Soc. Inq.	Law & Social Inquiry
L. & Prac. Int'l C. & Trib.	Law and Practice of International Courts and Tribunals
Mel. J. Int'l L.	Melbourne Journal of International Law
MJIL	Michigan Journal of International Law
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NPFL	National Patriotic Front of Liberia
NPRC	National Provisional Ruling Council
Northw. J. Int'l Hum. R.	Northwestern Journal of International Human Rights
RStGH	Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda
RUF	Revolutionary United Front
SLPP	Sierra Leone People's Party
SLSt	Statut des Sondergerichtshofs für Sierra Leone
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
StV	Strafverteidiger
SVN	Satzung der Vereinten Nationen
TRC	Truth and Reconciliation Commission
Tul. J. Int'l L.	Tulane Journal of International Law
U.C. Davis J. Int'l L. & Pol.	U.C. Davis Journal of International Law & Policy
UNMIL	United Nations Mission in Liberia
UNAMIR II	Second United Nations Assistance Mission for Rwanda
UNAMSIL	United Nations Mission in Sierra Leone
UNPROFOR	United Nations Protection Force Yugoslavia

Abkürzungsverzeichnis

UNWCC	United Nations War Crimes Commission
UNITA	National Union for the total Independence of Angola
VN	Vereinte Nationen
Wil. & M. J. Wom. L.	William & Mary Journal of Women and the Law
Yale J. Int'l Law	Yale Journal of International Law
YLJ	Yale Law Journal
YIHL	Yearbook of International Humanitarian Law
ZaöVR	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZP I	Erstes Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte (1977)
ZP II	Zweites Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte (1977)

Einleitung

Die Rechtsprechung des Sierra Leone-Tribunals

Am 16. Januar 2002, zwei Tage nach der offiziellen Beendigung eines elf Jahre dauernden Bürgerkriegs, in dem 50.000 Menschen den Tod fanden und zwei Drittel der Bevölkerung vertrieben wurden,¹ wurde der Sondergerichtshof für Sierra Leone in Freetown errichtet. Der Bürgerkrieg in Sierra Leone war geprägt von grausamen Verbrechen an der Zivilbevölkerung. Selten zuvor war mit einer derartigen Brutalität gegen Zivilisten vorgegangen worden. Das erbarmungslose Vorgehen nicht nur auf Seiten der Rebellen wurde gezielt eingesetzt, um die Zivilbevölkerung zu unterdrücken, sie zu bestrafen und zu terrorisieren. Häuser wurden geplündert und niedergebrannt. Unzählige Zivilisten wurden verstümmelt, massakriert oder schlicht enthauptet. Junge Mädchen und Frauen wurden Opfer sexueller Gewalt und Sklaverei. Jungen im Alter von zehn Jahren oder jünger wurden zwangsrekrutiert und mit Drogen betäubt. Der Konflikt hinterlässt eine stark traumatisierte Bevölkerung die noch sehr lange unter den Folgen des Bürgerkriegs zu leiden haben wird.

Doch der Entwicklung des Völkerstrafrechts zum Dank, wuchs in den letzten Jahrzehnten innerhalb der internationalen Gemeinschaft das Bewusstsein, dass solch grausame Verbrechen nicht länger ungestraft bleiben sollen. Die Bürgerkriege in Kambodscha, im ehemaligen Jugoslawien, in Ruanda, und in Osttimor erschütterten die Staatengemeinschaft zunehmend und mündeten nach verstärkten Interventionen in der Errichtung von ad hoc-Tribunalen und hybriden Tribunalen, deren Rechtsprechung Meilensteine für die Fortentwicklung des Völkerstrafrechts sowie des Konfliktvölkerrechts im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt setzte. Mit der Errichtung des Sierra Leone-Tribunals wurde den Tätern von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen noch einmal verdeutlicht, dass sie nicht länger

¹ *Abdullah*, in: *Between Democracy and Terror*, S.1; *Keen*, *Conflict & Collusion in Sierra Leone*, S. 1.

auf Straflosigkeit hoffen können, sondern für die von ihnen begangenen Verbrechen zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden und vor der Weltbevölkerung Rechenschaft für ihre Taten ablegen müssen. So war es in erster Linie die Aufgabe des Tribunals, die Initiatoren dieses Konflikts einer individuellen strafrechtlichen Verantwortung zu unterziehen. Daneben leistete das Tribunal durch die Aufarbeitung des Konflikts und der in ihm begangenen Verbrechen jedoch auch einen Beitrag zur Aussöhnung. Zudem rückte es die Völkerrechtsverbrechen noch einmal in den Fokus der internationalen Aufmerksamkeit, denn lange Zeit war es der Bevölkerung Sierra Leones schwer gefallen diese für die an ihr begangenen Verbrechen zu wecken.²

Das Tribunal wurde auf Initiative der sierra-leonischen Regierung auf der Basis eines Abkommens mit den Vereinten Nationen errichtet und erhob nach eingehenden Ermittlungen Anklage gegen 13 Akteure des sierra-leonischen Bürgerkriegs, denen die größte Verantwortlichkeit für den Konflikt zugesprochen wurde. Bezeichnend für die Arbeit des Sondergerichtshofs ist seine gleichmäßige Anwendung des Rechts.³ Es wurden sowohl gegen die Rebellengruppen als auch gegen die Regierungstruppen Anklagen erhoben. Damit verdeutlichte das Gericht bereits zu Beginn seiner Arbeit, dass die Begehung von Menschlichkeits- und Kriegsverbrechen unabhängig von ihren Motiven strafbar ist. So betonte es, dass auch die Berufung auf die Aufrechterhaltung und Förderung der Demokratie keine Rechtfertigung für die Begehung schlimmster Völkerrechtsverbrechen darstellt. Ursprünglich sollten gegen die Angeklagten separate Verfahren durchgeführt werden, im Jahre 2004 entschied man jedoch, die Verfahren nach den verschiedenen Konfliktparteien zusammenzufassen.⁴ Zunächst wurde am 3. Juni 2004 das sogenannte CDF-Verfahren gegen drei Initiatoren der „Civil Defence Forces“ eröffnet. Die Anklagebehörde hatte Sam Hinga Norman, den seinerzeit amtierenden Innenminister Sierra Leones, Allieu Fofana, den Direc-

² Scheffer, *All the Missing Souls*, S. 300.

³ Den *ad hoc*-Tribunalen wurde immer wieder vorgeworfen, dass besonders in der Anfangsphase, die Verfolgung von Verbrechen zu einseitig geführt wurde. So wurden in der Frühphase des Jugoslawien-Tribunals hauptsächlich serbische Kriegsverbrecher angeklagt und vor dem Ruanda-Tribunal wurden zu Beginn hauptsächlich nur die Verbrechen der Hutu gegen die Tutsi ermittelt. Dies war vor allem politischen Realitäten geschuldet, vgl. *Del Ponte*, *Im Namen der Anklage*, S. 17, 108.

⁴ Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (2004), UN Doc. A/59/1 vom 20. August 2004, Rn. 219.

tor of War sowie Moinana Kondewa, den High Priest der CDF angeklagt. Das Verfahren gegen Sam Hinga Norman wurde zwischenzeitlich aufgrund seines Ablebens eingestellt. Am 5. Juli 2004 folgte sodann die Eröffnung des RUF-Verfahrens gegen fünf Befehlshaber der Revolutionary United Front. Unter ihnen befand sich auch Foday Sankoh, Anführer der RUF. Dieser, wie auch ein weiterer Führer, verstarben jedoch Ende des Jahres 2003, so dass die Verfahren gegen die verbleibenden drei Angeklagten fortgeführt wurden. Am 3. März 2005 wurde im AFRC-Verfahren Anklage gegen drei Führer des Armed Forces Revolutionary Council erhoben. Der Angeklagte Alex Tamba Brima war während des Bürgerkriegs der Befehlshaber über die AFRC-Streitkräfte. Brima Bazy Kamara übte den Posten des stellvertretenden Befehlshabers aus und Santigie Borbor Kanu war Stabschef innerhalb der AFRC. Das wohl berühmteste Verfahren vor dem Sondergerichtshof stellte die Strafverfolgung des seinerzeit amtierenden liberianischen Staatsoberhauptes Charles Taylor dar, der im Sommer 2006 an den Sondergerichtshof überstellt wurde. Anfänglich waren gemeinsam mit Charles Taylor drei weitere Befehlshaber der RUF und AFRC angeklagt worden. Nachdem zwei der drei Angeklagten zwischenzeitlich verstarben, ist nur noch das Verfahren gegen Johnny Paul Koroma, Führer des AFRC, anhängig. Jedoch befindet sich dieser als einziger Angeklagter nicht in Gewahrsam des Tribunals, so dass der Ausgang des Verfahrens aufgrund seines unbekanntes Aufenthaltsorts ungewiss ist.

Die Angeklagten wurden wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und anderen Verletzungen des humanitären Völkerrechts angeklagt. Zwischenzeitlich konnten alle vier Verfahren abgeschlossen werden und die Angeklagten wurden allesamt zu langen Haftstrafen verurteilt.⁵

⁵ Die Angeklagten im AFRC-Verfahren, Brima und Kanu, wurden beide zu 50 Jahren Haft verurteilt, Kamara bekam eine Haftstrafe von 45 Jahren, die Angeklagten im CDF-Verfahren, Fofana und Kondewa, wurden von der Verfahrenskammer zunächst zu sechs und acht Jahren Haftstrafe verurteilt, die Rechtsmittelkammer erhöhte die Haftstrafe jedoch anschließend auf 15 und 20 Jahre Haft. Die Angeklagten des RUF-Verfahrens, Sesay, Kallon und Gbao wurden zu einer Haftstrafe von 52, 40 und 25 Jahren verurteilt, Charles Taylor wurde zu einer 50-jährigen Haftstrafe verurteilt; vgl. AFRC Trial Judgement, Rn. 338–340; CDF Sentencing Judgement, nach Rn. 97; RUF Sentencing Judgement, nach Rn. 279; Taylor Sentencing Judgement, Rn. 103.

A. Gegenstand und Ziel der Arbeit

Gegenstand dieser Arbeit ist eine Auseinandersetzung mit der umfangreichen Rechtsprechung des Sierra Leone-Tribunals. Ein besonderes Augenmerk soll in diesem Kontext auf die Frage gerichtet sein, inwieweit die Rechtsprechung des Sierra Leone-Tribunals das Völkerstrafrecht fortentwickelte. Dabei wird dieser Arbeit ein enges Verständnis des Völkerstrafrechts⁶ zugrunde gelegt. Gegenstand des Völkerstrafrechts sind hiernach alle Normen des Völkerrechts, die unmittelbare und individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit, begründen, ausschließen oder anderweitig regeln.⁷ Das U.S. amerikanische Militärtribunal definierte ein Völkerstrafverbrechen als:

„An international crime is such act universally recognized as criminal, which is considered a grave matter of international concern and for some valid reason cannot be left within the exclusive jurisdiction of the State that would have control over it under ordinary circumstances.“⁸

Es besteht weitgehend Einigkeit,⁹ dass die Kriegsverbrechen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, der Völkermord und das Aggressionsverbrechen Völkerstrafverbrechen darstellen.¹⁰ Diese sogenannten *core crimes* sind die „schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes betreffen“.¹¹ Bereits die beiden *ad hoc*-Tribunale besaßen Gerichtsbarkeit über diese Kernverbrechen und trugen durch ihre Rechtsprechung wesentlich zu deren Festigung und Fortentwicklung bei.¹² Da der

⁶ Vgl. zum Konzept des International Criminal Law *stricto sensu* Kreß, in: The Max Planck Encyclopedia of Public International Law, S. 721.

⁷ Cassese, International Criminal Law, S. 3; Werle, Völkerstrafrecht, Rn. 81; Kitichaisaree, International Criminal Law, S. 3.

⁸ List et al. Judgement, S. 1241.

⁹ Ob darüber hinaus auch weitere Verbrechen wie etwa der internationale Terrorismus, der Rauschgifthandel oder das Verbrechen der Folter zu den Völkerstrafrechtsverbrechen zählen, ist Gegenstand einer Kontroverse, vgl. Cassese, International Criminal Law, S. 3; Werle, Völkerstrafrecht, Rn. 81.

¹⁰ Cassese, International Criminal Law, S. 3; Werle, Völkerstrafrecht, Rn. 81; Brownlie, Principles of Public International Law, S. 561–563.

¹¹ Vgl. Präambel des IStGH-Statuts.

¹² Für eine gelungene Darstellung des Beitrags des Ruanda-Tribunals s. *van de Herik*, The Contribution of the Rwanda Tribunal to the Development of International Law; sehr empfehlenswert ist darüber hinaus die Lektüre von Buchwald, Der

Gerichtshof für Sierra Leone zeitlich nach den beiden *ad hoc*-Tribunalen errichtet wurde, konnte er von den bereits gesammelten Erfahrungen bei der Errichtung und Arbeit des Ruanda- und des Jugoslawien-Tribunals profitieren. Jedoch hat jedes einzelne der Tribunale seine Spezifika, da jedes aus einer einzigartigen Situation heraus entstand. Ebenso hatte sich jedes Tribunal mit unterschiedlichen rechtlichen Fragen vor dem jeweiligen Hintergrund des spezifischen historischen Kontexts zu befassen. Daher verdient jedes dieser Tribunale eine eigene Auseinandersetzung mit ihm und seiner Rechtsprechung. Diese Arbeit soll allein der Rechtsprechung des Sierra Leone-Tribunals gewidmet sein, wobei es an der ein oder anderen Stelle unerlässlich sein wird, einen Blick auf die bereits etablierte Rechtsprechung der beiden *ad hoc*-Tribunale und auch auf die des Internationalen Strafgerichtshofs zu werfen, zumal die Rechtsprechung des Sierra Leone-Tribunals eben diese bei der ein oder anderen Gelegenheit nochmals bestätigte und somit zu einer Festigung des humanitären Völkerrechts beitrug. Es ist jedoch schon an dieser Stelle hervorzuheben, dass das Sierra Leone-Tribunal in ausreichendem Maße die Möglichkeit hatte, sich mit bisher in der völkerstrafrechtlichen Rechtsprechung noch unbehandelten Tatbeständen auseinanderzusetzen und es somit einen beachtlichen Beitrag zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts leistete. So war beispielsweise das AFRC-Urteil die erste Entscheidung im Völkerstrafrecht zum Tatbestand der Rekrutierung und Verwendung von Kindersoldaten. Das Gericht hatte sich hierbei mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Rekrutierung von Kindersoldaten zum Zeitpunkt der temporären Zuständigkeit des Sierra Leone-Tribunals bereits im Völkergewohnheitsrecht verwurzelt gewesen war. Weiterhin hatte sich das Sierra Leone-Tribunal mit dem Tatbestand der Kollektivstrafe auseinanderzusetzen. Dieser Straftatbestand war zuvor nicht von einem internationalen Gericht angeklagt und verurteilt worden. In Sierra Leone waren solche Vergeltungsmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung jedoch weit verbreitet und wurden daher zum Gegenstand der Verfahren. Ebenso setzte der Gerichtshof neue Maßstäbe hinsichtlich der Tatbestände der Plünderung, der terroristischen Akte sowie der Sachbeschädigung im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt. Eine herausragende Stellung innerhalb der Rechtsprechung des Sierra Leone-Tribunals nimmt nicht zuletzt auch seine Auseinandersetzung mit der Frage der Immunität von Staats-

Fall Tadić vor dem Internationalen Jugoslawientribunal; sowie *Mettraux*, International Crimes and the ad hoc Tribunals.